



BESCHLUSS

Klagende und

gefährdete Partei

Prof. Gert Schmidt
Neubaugasse 68
1070 Wien
p.A. Omnia Online Medien GmbH

vertreten durch

Dr.Dr. Heinz-Dietmar Schimanko
Reisnerstraße 20/4
1030 Wien

1. Beklagte und

gefährdende Partei

Falter Zeitschriften Gesellschaft
m.b.H.
Marc-Aurel-Straße 9
1011 Wien

vertreten durch

Noll, Keider Rechtsanwalts GmbH
Schellinggasse 3
1010 Wien

2. Beklagte und

gefährdende Partei

Falter Verlagsgesellschaft m.b.H.
Marc-Aurel-Straße 9
1010 Wien

vertreten durch

Noll, Keider Rechtsanwalts GmbH
Schellinggasse 3
1010 Wien

3. Beklagte und

gefährdende Partei

Dr. Florian Klenk p/A Falter
Zeitschriften Gesellschaft m.b.H.
Marc-Aurel-Straße 9
1011 Wien

vertreten durch

Noll, Keider Rechtsanwalts GmbH
Schellinggasse 3
1010 Wien

4. Beklagte und

gefährdende Partei

Lukas Matzinger p/A Falter
Zeitschriften Gesellschaft m.b.H.
Marc-Aurel-Straße 9
1011 Wien

vertreten durch

Noll, Keider Rechtsanwalts GmbH
Schellinggasse 3
1010 Wien

wegen: Unterlassung (EUR 32.000,--) und Widerruf (EUR 3.000,--)
Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung

A. Der Antrag,

zur Sicherung des Anspruchs der klagenden und gefährdeten Partei (kurz Kläger) gegen die beklagten und gefährdenden Parteien (kurz Beklagte) auf Unterlassung von Persönlichkeitsverletzungen wie Ehrenbeleidigungen und Kreditschädigungen, worauf das Klagebegehren gerichtet ist, wird den Beklagten bis zur rechtskräftigen Beendigung dieses Rechtsstreits jeweils verboten,

1. die Äußerung aufzustellen und/oder aufstellen zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen,

der Kläger bereite Gerüchte als Fakten auf, insbesondere bei einer Fake-News-Plattform; oder

es störe den Kläger nicht, falsche Informationen zu erlangen oder

der Kläger sei vielleicht gar kein Journalist; oder

der Kläger recherchiere nicht objektiv, sondern einseitig, und versuche oder habe versucht, über Julian Hesse ausschließlich Belastendes zu finden, um Hesse in ein schlechtes Licht zu rücken; oder

der Kläger könne nicht erklären, bzw habe keine Antwort darauf, warum und aus welchen Mitteln er dem Informanten Slaven K. ein Informationshonorar bezahlt habe;

und/oder ähnliche oder sinngleiche Äußerungen aufzustellen und/oder aufstellen zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen;

2. die Äußerung aufzustellen und/oder aufstellen zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen,

der Zeuge Wanker habe über den Kläger ausgesagt, der Kläger habe ihn beauftragt, jemanden aufzutreiben, der bei Herrn Sochowsky einen Trojaner installiert, oder dafür zu sorgen, dass Herrn Sochowsky Drogen ins Auto gelegt werden,

wenn nicht sogleich mitgeteilt wird, dass die Staatsanwaltschaft Wien wegen solcher Aussagen über den Kläger gegen den Zeugen Wanker Anklage wegen falscher Beweisaussage erhoben hat und dass das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz diese Aussagen des Wanker als nicht glaubwürdig eingestuft hat;

wird **a b g e w i e s e n** .

B. Der Kläger hat den Beklagten innerhalb von 14 Tagen die Äußerungskosten von EUR 1.761,62 (darin EUR 293,60 USt) zu ersetzen.

Begründung:

Der Kläger ist Geschäftsmann und Chefredakteur bzw Herausgeber des Online-Mediums EU-Infothek. Medieninhaberin ist die Omnia Online Medien GmbH mit Sitz in Wien, deren wirtschaftlicher Eigentümer der Kläger ist. In EU-Infothek wird insbesondere regelmäßig über die Hintergründe der Herstellung und Veröffentlichung des sogenannten „Ibiza-Videos“ durch Julian Hessenthaler und die insofern ausgelösten strafrechtlichen Ermittlungen berichtet. Im Impressum der Omnia Online Medien GmbH (./A) ist unter dem Titel „Grundlegende Richtung“ Folgendes festgehalten: Nachrichten, Interviews und Kommentare zu politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten Österreichs und der Europäischen Union.

Die Erstbeklagte ist Medieninhaberin der Wochenzeitung mit dem Zeitschriftentitel „FALTER“. Die Zweitbeklagte ist Medieninhaberin des unter der Domain „www.falter.at“ betriebenen Online-Mediums. Dritt- und Viertbeklagter sind als Journalisten für die Erstbeklagte tätig.

In der Ausgabe ihrer Wochenzeitung mit dem Zeitschriftentitel „FALTER“ Nr. 6/22 vom 9.2.2022 hat die Erstbeklagte einen auf

der Titelseite dieser Ausgabe angekündigten Artikel veröffentlicht mit der Überschrift „Der Prozess“, dessen Autoren der Dritt- und der Viertbeklagte waren. Außerdem veröffentlicht die Zweitbeklagte auf der Homepage ihrer unter der Domain „www.falter.at“ betriebenen Website ein Video mit dem Titel „im Falter: Der Fall Julian Hessenthaler“, das ein Interview des Moderators Raimund Löw mit dem Dritt- und dem Viertbeklagten enthält. Bezüglich des Inhalts des Artikels, der Website an sich und des Inhalts des Videos wird auf die dem Urteil angeschlossenen ./F, ./G und den Link <https://youtu.be/IMgLilcGa6c> verwiesen.

Zum Thema „Belastungszeuge“ wird daraus – auf Basis der vom Kläger in seinem Vorbringen selbst wiedergegebenen und insofern iSd ZPO als urkundliche Markierungen zu wertenden Passagen – Folgendes hervorgehoben:

Im Artikel bzw im Video wird auf eine Zahlung des Klägers von EUR 55.000,-- zur Erlangung von Informationen über Julian Hessenthaler an den späteren Belastungszeugen Slaven K. im Strafverfahren gegen Julian Hessenthaler wegen eines Drogendelikts Bezug genommen. Im Artikel wird auf eine weitere Zahlung des Klägers von EUR 10.000,-- an Slaven K. im Zusammenhang mit dessen Strafverteidigung in einem eigenen Verfahren wegen eines Drogendelikts verwiesen. Im Artikel nach dem Grund fragend („Warum das alles?“) wird ua festgehalten, dass der Kläger auf einer Fake-News-Plattform Gerüchte als Fakten aufbereitet; es den Kläger nicht weiter störte, falsche Informationen bekommen zu haben; die rhetorische Frage gestellt, vielleicht ist der Mann ja auch gar kein Journalist; im Video wird festgehalten, dass der Kläger schon sehr stark versucht hat, den Julian Hessenthaler irgendwie schlecht bzw kriminell darzustellen; wenn der Kläger jetzt wirklich nur der Enthüller ist, warum er dann ausschließlich sozusagen belastende Dinge über Hessenthaler haben möchte, warum er den in ein schlechtes Licht rücken will; es stellt sich die Frage,

warum der Kläger dem einzigen Hauptbelastungszeugen so viel Geld gibt, darauf hat dieser keine Antwort.

Zum Thema „Aussage Wanker“ wird daraus Folgendes hervorgehoben:

Vor allem im Artikel wird auf die Aussage eines Zeugen Wanker in einem Ehrenbeleidigungsprozess Bezug genommen. Dazu wird festgehalten, dass Schmidt noch ganz andere Methoden beherrschen soll und ein Ex-Mitarbeiter namens Wanker ausgesagt hat, „ich hätte nach Rumänien fahren sollen, um jemanden aufzutreiben, der (bei Sochowsky) einen Trojaner installiert“, „Schmidt (der Kläger) hat mir gesagt, dass ich dafür sorgen soll, dass Herrn Sochowsky Drogen ins Auto gelegt werden“.

In dem Zusammenhang stellte die Staatsanwaltschaft Wien gegen den Zeugen Wanker Strafantrag wegen falscher Zeugenaussage in Bezug auf seine die Installierung eines Trojaners betreffende Aussage (./N Punkt 7.).

In einem nachfolgenden Provisorialverfahren vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz wegen Unterlassung und Widerruf zwischen der Omnia Online Medien GmbH und dem (auch dort) Kläger einerseits und dem Schutzverband gegen unlauteres Glücksspiel andererseits, hielt das Gericht die in Rede stehenden Aussagen des Zeugen Wanker für nicht besonders glaubwürdig, weshalb es im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens keine entsprechenden Feststellungen traf. Die mangelnde Glaubwürdigkeit resultiert dem Gericht gemäß im Wesentlichen aus widersprüchlichen Angaben und darauf, dass auch die Version des (auch dort) Klägers denkbar ist (./O S 11 f).

Davon ausgehend begehrt der **Kläger** von der Beklagten im Hauptverfahren Unterlassung und Widerruf der unwahren bzw irreführend unvollständigen Behauptungen. Zum Thema „Belastungszeuge“ führt der Kläger aus, die Beklagten stellten

mit den unrichtigen Behauptungen seine Integrität und fachliche Qualifikation in Frage. Auch wenn es sich dabei um Verdächtigungen handle, ließen diese auf entsprechende Tatsachen schließen, weshalb diese tatbildlich iSv § 1330 Abs 2 ABGB seien. Zum Thema „Aussage Wanker“ führt der Kläger aus, diese bewirkten bei Betrachtern den zu seinem Nachteil unrichtigen Eindruck, in üble Machenschaften verwickelt zu sein und überhaupt ein kriminelles Verhalten an den Tag zu legen. Dies sei ebenfalls tatbildlich iSv § 1330 Abs 2 ABGB. Abgesehen von der Unrichtigkeit der Vorwürfe ließen die Beklagten den Strafantrag betreffend den Zeugen Wanker wegen falscher Beweisaussage und die Beweiswürdigung des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz im Rahmen einer Provisorialentscheidung völlig außer Acht.

Das mit den voranstehenden Überlegungen begründete Unterlassungsbegehren möchte der Kläger durch die im Spruch ersichtliche Einstweilige Verfügung gesichert wissen. Es sei zu besorgen, dass ohne eine solche Sicherung die Verwirklichung des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs im Hauptverfahren vereitelt wird. Es werde damit auch kein Zustand geschaffen, der nicht rückgängig zu machen wäre. Jedenfalls überwiege das Interesse des Klägers, nicht noch weiter in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt und in der Öffentlichkeit beleidigt zu werden und weiteren Angriffen ausgesetzt zu sein.

Die **Beklagten** wenden zum Thema „Belastungszeuge“ im Wesentlichen die Wahrheit der Tatsachenbehauptungen ein. Die Passage, der Kläger sei vielleicht gar kein Journalist, stelle eine rhetorische Frage dar, die weder tatbestandsmäßig iSd § 1330 Abs 1 ABGB, noch iSd § 1330 Abs 2 ABGB sei. Zum Thema „Aussage Wanker“ wenden die Beklagten ein, aus juristischer Sicht bedürfe es keiner Relativierung der vom Zeugen Wanker tatsächlich getätigten Aussagen.

Rechtlich ergibt sich schon allein auf Grundlage des unstrittigen Sachverhalts Folgendes:

Zum Thema „Belastungszeuge“:

Enthält eine Ehrenbeleidigung iWS Tatsachenbehauptungen bzw ist sie Tatsachenbehauptung, so ist in der Regel nicht nur der Tatbestand des § 1330 Abs 1 ABGB, sondern auch jener des Abs 2 erfüllt. Es ist dann nicht nur ein Werturteil gefällt, sondern auch eine Tatsache - genauer ehrenrührige und rufschädigende Tatsache - bekanntgegeben worden (*Reischauer in Rummel, ABGB*³ § 1330 ABGB Rz 6 [Stand 1.1.2004, rdb.at]).

Ist die Rufschädigung gleichzeitig eine Ehrenbeleidigung, so hat der Betroffene bezüglich der Ansprüche nach § 1330 Abs 2 ABGB nur die Tatsachenverbreitung zu beweisen. Den Wahrheitsbeweis hat der Täter zu erbringen. Gelingt ihm dieser Beweis nicht, so ist er - bei Wiederholungsgefahr - einem verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch ausgesetzt (aaO Rz 7, 23).

Für den Wahrheitsbeweis genügt, dass der Täter die Richtigkeit des wesentlichen Tatsachenkerns seiner Behauptung beweist (aaO Rz 7).

Auch im Zusammenhang mit politischen Diskussionen ist die Wahrheit von Werturteilen laut dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (kurz EGMR) keinem Beweis zugänglich. Dies kann freilich nichts daran ändern, dass die einem Werturteil zugrunde liegenden Tatsachen Gegenstand eines Beweises sein können. Treffend fordert daher die stRspr des Obersten Gerichtshofs, dass zum Wesen von Tatsachen (an sich) deren Beweisbarkeit gehört. Der EGMR betont jedenfalls, dass ein (offenkundig gemeint: verletzendes) Werturteil auf eine ausreichende Tatsachengrundlage gegründet sein muss, um nach

Art 10 MRK zulässig zu sein. Eine andere Frage ist allerdings, welches Ausmaß an Tataschenbeweis man unter dem Gesichtspunkt des Art 10 MRK verlangt, damit das Werturteil wegen des zu Grunde liegenden Tatsachensubstrats (noch) als gerechtfertigt angesehen werden kann, wobei der EGMR eine dünne Tatsachengrundlage genügen ließ (aaO Rz 48).

Was Politiker in der politischen Diskussion über sich ergehen lassen müssen, müssen aber auch jene über sich ergehen lassen, die Politiker angreifen, also insbesondere Journalisten und Medieninhaber. Auch Privatpersonen und private Vereinigungen haben sich eine kritische Beurteilung gefallen zu lassen, sobald sie die „politische Bühne“ betreten. Wer die politische Bühne betritt, den treffen deren „Gesetze“. Immer ist aber auch die Art und Weise des Handelns und die Stellung des Agierenden im öffentlichen Leben zu berücksichtigen. Die Stellung eines Journalisten oder Medieninhabers ist jedenfalls eine andere als die eines Privaten, der gelegentlich Äußerungen zB in Form eines Leserbriefs abgibt (aaO, Rz 51 f).

Die Abgrenzung zwischen ehrenrühriger Rufschädigung und zulässiger Kritik erfordert eine Interessenabwägung, bei der es auf die Art des eingeschränkten Rechts, die Schwere des Eingriffs, die Verhältnismäßigkeit zum verfolgten Zweck, den Grad der Schutzwürdigkeit dieses Interesses und auch den Zweck der Meinungsäußerung ankommt. Dabei kommt dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrecht auf frei Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft ein hoher Stellenwert zu. Solange wertende Äußerungen die Grenzen zulässiger Kritik nicht überschreiten, kann auch massive, in die Ehre eines anderen eingreifende Kritik, die sich an konkreten Fakten orientiert, zulässig sein. Nach ständiger Rechtsprechung des EGMR sind die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern in Ausübung ihres öffentlichen Amtes weiter gesteckt als dies bei Privatpersonen der Fall ist, weil Politiker sich unweigerlich und wissentlich der eingehenden Beurteilung ihrer

Worte und Taten durch die Presse und die allgemeine Öffentlichkeit aussetzen. Politiker müssen daher einen höheren Grad an Toleranz zeigen, im Speziellen, wenn sie selbst öffentliche Äußerungen tätigen, die geeignet sind, Kritik auf sich zu ziehen. Der Auffassung des EGMR, dass dieser Grundsatz auch Privatpersonen und Vereinigungen gilt, sobald sie die politische Bühne betreten, hat sich der Oberste Gerichtshof - insbesondere für Journalisten und Medieninhaber - angeschlossen. Sie müssen daher einen höheren Grad an Toleranz zeigen, im Besonderen dann, wenn sie selbst öffentliche Äußerungen tätigen, die geeignet sind, Kritik auf sich zu ziehen, wie etwa dann, wenn der Verletzte durch eine herabsetzende provokante Schreibweise selbst Kritik seines Werkes ausgelöst hat (6 Ob 245/04d mwN).

Eine Überspannung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte würde zu einer unerträglichen Einschränkung der Interessen anderer und jener der Allgemeinheit führen; es bedarf vielmehr einer Wertung, bei welcher dem Interesse am gefährdeten Gut stets auch die Interessen der Handelnden und die der Allgemeinheit gegenübergestellt werden müssen (RS0008990). Die Interessenabwägung muss regelmäßig schon dann zu Gunsten der Berichterstattung ausfallen, wenn nicht überwiegende Gründe deutlich dagegen sprechen, ist doch die Einschränkung der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit andernfalls nicht im Sinne des Art 10 Abs 2 MRK ausreichend konkretisiert (aaO [T8]). Im Rahmen der Interessenabwägung ist danach zu differenzieren, in welche Sphäre der Persönlichkeit eingegriffen wurde. Keinen so weitgehenden Schutz genießt die Sozialsphäre, insbesondere die Betätigung im öffentlichen und politischen Leben (aaO [T32]).

Der Oberste Gerichtshof wendet die voranstehenden Grundsätze auch dann an, wenn sich sozusagen zwei Medien(-inhaber) gegenüberstehen (6 Ob 79/07x). Auch in diesem Rahmen gilt, dass bereits ein „dünnnes Tatsachensubstrat“ für die Zulässigkeit

einer Wertung genügt (RS0115541 [T9] [T20]), soweit Unwerturteile nicht in einem Wertungsexzess gipfeln (aaO [T26]; RS0032201 [T25]).

Jedenfalls findet das Recht auf freie Meinungsäußerung in der Interessenabwägung gegenüber der ehrenbeleidigenden Rufschädigung seine Grenze in einer unwahren Tatsachenbehauptung (RS0082182 [T8]; RS0032201).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ergibt sich für das in Rede stehende Thema folgendes:

Dreh- und Angelpunkt der vom Kläger inkriminierten Äußerungen der Beklagten sind zwei von ihm selbst, va auch nicht hinsichtlich ihrer Zielrichtungen in Frage gestellte Zahlungen, und zwar eine Zahlung von EUR 55.000,-- zur Erlangung von Informationen über Julian Hessenthaler an den späteren Belastungszeugen Slaven K. im Strafverfahren gegen Julian Hessenthaler wegen eines Drogendelikts, sowie eine Zahlung von EUR 10.000,-- an den Zeugen im Zusammenhang mit dessen Strafverteidigung in einem eigenen Verfahren wegen eines Drogendelikts. Bei diesen beiden Zahlungen handelt es sich daher inklusive der entsprechenden Zielrichtungen um wahre Tatsachen iSv § 1330 Abs 2 ABGB.

Julian Hessenthaler ist der Hersteller des sogenannten „Ibiza-Videos“, das Ursache für heftige (partei-)politische Verwerfungen und damit im Zusammenhang stehende Strafverfahren war und ist. Nicht zuletzt gab es in Folge des „Ibiza-Videos“ - wie allgemein bekannt - einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss.

Der Kläger, der tatsächlich und bekannter Maßen hinter dem Online-Medium EU-Infothek steht, setzte und setzt sich darin sehr wesentlichen mit dem voranstehenden Sachverhalt und allem, was damit zusammenhängt, auseinander.

Insofern ist er nicht als Privatperson zu sehen, sondern

vielmehr als jemand, der iSd Rspr mit seinem Online-Medium die „politische Bühne“ bzw - gleich den Beklagten - die „politisch-mediale Bühne“ betreten hat, woran er sich im vorliegenden Fall messen lassen muss.

Wenn nun die Beklagten in diesem Rahmen eine Zahlung des Klägers von immerhin EUR 55.0000,-- und EUR 10.000,-- zur Erlangung von Informationen über Julian Hessenthaler an einen späteren Belastungszeugen im Strafverfahren gegen Julian Hessenthaler, Hersteller des sogenannten „Ibiza-Videos“ (EUR 55.000,--), bzw im Zusammenhang mit der Strafverteidigung des Zeugen in einem eigenen Strafverfahren (EUR 10.000,--) in ihrer Gesamtheit als ungewöhnlich unter die Lupe nehmen und diese beiden Zahlungen als „dünnnes Tatsachensubstrat“ iSd Rspr zum Anlass bzw Ausgangspunkt für - der Kläger bezeichnet es selbst so - Verdächtigungen nehmen, wobei es sich um hinterfragende Verdächtigungen dahingehend handelt, was hinter den Zahlungen steht oder stehen könnte, so kann dies im Interesse der Meinungsfreiheit sowie letztlich im Interesse der Allgemeinheit nicht beanstandet werden. Die Persönlichkeitsrechte des Klägers treten dabei in den Hintergrund.

Schließlich handelt es sich bei beiden Zahlungen um vergleichsweise hohe Zahlungen an einen Informanten über bzw an einen späteren Zeugen gegen Julian Hessenthaler im Strafverfahren wegen eines Drogendelikts und an diesen Zeugen selbst im Zusammenhang mit einem eigenen Strafverfahren bzw dessen Verteidigung darin, wobei als Ausgangspunkt bzw verbindendes Element in beiden Fällen das von Julian Hessenthaler hergestellte, (partei-)politisch brisante „Ibiza-Video“ zu sehen ist, das Strafverfahren und einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss nach sich zog.

Vor diesem Hintergrund besteht jedenfalls ein weit überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an journalistisch aufbereiteten, die tatsächlich erfolgten Zahlungen

hinterfragenden Überlegungen, wie sie die Beklagten anstellten und zum Ausdruck brachten.

Der Kläger muss sich daher die - am Maßstab eines redlichen Journalisten gemessen - überwiegend ehrenrührigen Verdächtigungen der Beklagten mit den beiden Zahlungen des Klägers an einen Informanten und Beschuldigten als „dünnem Tatsachensubstrat“ gefallen lassen, zumal er vorweg selbst zu den Hintergründen des „Ibiza-Videos“ und zu den damit im Zusammenhang stehenden Strafverfahren sowie politischen Folgen an die Öffentlichkeit getreten ist. Die entsprechenden Äußerungen der Beklagten sind daher va im Hinblick auf Art 10 MRK nicht als tatbildlich iSv § 1330 Abs 2 zu sehen.

Von einem Wertungsexzess kann im Rahmen der vorliegenden politisch-medialen Auseinandersetzung va im Hinblick auf die beiden mehr als hohen Zahlungen des Klägers samt deren letztlich auf das „Ibiza-Video“ zurückzuführenden Umstände keine Rede sein. Alles zusammengenommen bietet ausreichend Anlass, dass das in Rede stehende Handeln des Klägers von den Beklagten im Interesse der Allgemeinheit kritisch hinterfragt wird bzw Verdächtigungen angestellt werden und im Zuge dessen das Online-Medium EU-Infothek des Klägers als Fake-News-Plattform diskreditiert wird, dem Kläger mangelndes Unbehagen im Zusammenhang mit dem Erlangen falscher Informationen vorgeworfen wird, weiters diesem eine mangelnde objektive Recherche und eine mangelnde Erklärung für die Zahlung des Informationshonorars vorgeworfen wird.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass in den vom Kläger in seinem Vorbringen herausgegriffenen Passagen die Mittelherkunft betreffend die beiden Zahlungen nicht thematisiert wird, sodass das Klagebegehren in dem Punkt jedenfalls unberechtigt ist.

Das diesbezügliche Sicherungsbegehren geht daher ins Leere.

Zum Thema „Aussage Wanker“:

Auf die voranstehenden Ausführungen zur Rspr wird verwiesen und ergänzt, dass der Begriff der Tatsachenbehauptung grundsätzlich weit auszulegen ist. Als Tatsachenmitteilungen gelten auch Verdächtigungen oder das Weglassen aufklärender Umstände, wodurch der wahre Sachverhalt so entstellt wird, dass die Äußerung geeignet ist, den Adressaten in einem wichtigen Punkt irrezuführen (RS0031675).

Der Kläger bestreitet nicht, dass der Zeuge Wanker die von den Beklagten wiedergegebenen Aussagen getätigt hat. Diese Tatsache ist also für sich genommen iSd § 1330 Abs 2 ABGB wahr.

Im Weglassen von Informationen zu einem Strafantrag gegen den Zeugen wegen falscher Zeugenaussage und im Weglassen einer in einem Zivilverfahren erfolgten Beweiswürdigung, die dem Zeugen die Glaubwürdigkeit abspricht, kann allerdings keine Irreführung eines Adressaten, hier der Medienkonsumierenden der Beklagten, gesehen werden.

Einerseits ist der Umstand, dass Aussagen eines Zeugen auch falsch sein können, allgemein bekannt, weshalb es dazu keiner gesonderten Aufklärung bedarf. Kein Medienkonsumierender wird in der Wiedergabe der Aussagen des Zeugen Wanker durch die Beklagten eine gesicherte Verurteilung des Klägers sehen. Andererseits bietet auch die Mitteilung über einen Strafantrag oder die Mitteilung über die dem Zeugen von einem Gericht abgesprochene Glaubwürdigkeit bekannter Maßen keine Gewissheit über die Richtigkeit der Zeugenaussage, da solange der Ausgang der Verfahren nicht mitgeteilt wird, was der Kläger jedenfalls in Rahmen seines Urteilsbegehrens offen lässt.

Die schlichte Wiedergabe der Aussage des Zeugen Wanker ohne die begehrten Ergänzungen durch die Beklagten, worauf sich der Kläger zum Thema „Aussage Wanker“ allein beruft, ist daher ebenfalls nicht tatbildlich iSv § 1330 Abs 2 ABGB.

Damit geht auch dieses Sicherungsbegehren ins Leere.

Die **Kostenentscheidung** gründet sich auf §§ 78, 52 und 41 ZPO sowie auf den Umstand, dass eine Streitwertbemängelung im Provisorialverfahren nicht vorgesehen ist (vgl. [RS0072260](#); 8 Ob 671/87, *Obermaier*, *Kostenhandbuch*² [2010] Rz 517).

Handelsgericht Wien, Abteilung 20
Wien, am 12.05.2022
Mag. Charlotte Schillhammer, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

FALTER

DIE WOCHENZEITUNG AUS WIEN

NR. 6/22 – 9. FEBRUAR 2022

MIT 48 SEITEN FALTER: WOCH

ALLE KULTURVERANSTALTUNGEN
IN WIEN UND ÖSTERREICH
TERMINE VON 11.2. BIS 17.2.

Beilage ./F



DER PROZESS

Bezahlte Zeugen, befangene Ermittler: Bekommt der
Ibiza-Hintermann Julian Hessenthaler einen fairen Prozess?

FOTO: THERESA BREUER

ANZEIGE



POLITIK RECHT STAAT

**MUT ZUM
RECHT!**
Oliver Scheiber



06

Falter mit Falter:Woche
Falter Zeitschriften GmbH,
Mars-Aurel-Strasse 9, 1011 Wien
WZ 022033405 W
Österreichische Post AG
Retouren an Postfach 555, 1008 Wien
laufende Nummer 2837/2022

€ 4,90

Der Prozess

Julian Henthaler hat mit seinem Ibiza-Video die türkis-blaue Regierung gestürzt. Nun steht er vor Gericht, weil er mit Kokain gehandelt haben soll. Der Beweis: Zeugen, die sich widersprechen und für Information bezahlt wurden. Wie kann das sein?

REPORTAGE: FLORIAN KLENK UND LUKAS MATZINGER

Der Mann, der Heinz-Christian Strache und Sebastian Kurz zu Fall gebracht hat, sitzt seit 425 Tagen im Gefängnis, 23 Stunden pro Tag in Einzelhaft – erst in der Justizanstalt Moabit, dann in Wien-Josefstadt und nun in St. Pölten.

„Ibiza-Detektiv“ Julian Henthaler sitzt nicht zur Strafe ein, er wartet auf das Ende seines Prozesses. Fluchtgefahr, Tatbegehungsgefahr sind die Haftgründe. Seit einigen Wochen darf er keine Besuche mehr empfangen, im Gefängnis St. Pölten hatte sich ein Covidcluster ausgebreitet.

Am kommenden Mittwoch wird sich Julian Henthalers Zukunft entscheiden. Dann soll ein Schöffensnat urteilen, ob der Detektiv ein Drogenhändler ist. Unter der Aktenzahl 17 Hv 75/21b endet in erster Instanz ein Verfahren, das die Öffentlichkeit kaum interessiert. Zu Unrecht.

Angeklagt ist: „Julian Henthaler, alias Julian Thaler, alias Alexander Surkov, geborener Wiegele, geboren am 15. November 1980 in Wien“. Aufgewachsen in Wien, Japan, Indien, den USA und Luxemburg.

In der Anklage geht es nicht um die Frage, wer das Ibiza-Video wie hergestellt hat. Sondern um etwas ganz anderes: Henthaler habe „in wiederholten Angriffen vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Kokain mit einem Reinheitsgrad von zumindest 70 Prozent“ überlassen, insgesamt 1,2 Kilogramm. Es drohen ein paar Jahre Haft.

Die Menschenrechts-NGO Amnesty International, der Edward-Snowden-Anwalt Wolfgang Kaleck und der ehemalige UN-Sonderberichterstatter über Folter, Manfred Nowak, hatten gewarnt, dass im Fall Henthaler etwas aus dem Ruder laufe. Die Polizei jage den Fallensteller mit einer Intensität, „die an Repression gemahne“.

Diese Juristen wollen Henthaler nicht zum Helden verklären, sondern nur das Selbstverständliche: einen fairen Prozess.

Noch dramatischer beschreiben die Verteidiger Henthalers den Fall: „Ich schäme mich als Teil des österreichischen Justizsystems, ein derartiges Verfahren erleben zu müssen“, hatte Anwalt Wolfgang Auer eröffnet. „Was in diesem Akt passiert ist, wie man die Ermittlungen ganz bewusst mit Falschinformationen befeuert hat, habe ich noch nie gesehen“, sagte sein Kollege Oliver Scherbaum. Sie sprechen von konstruierten Vorwürfen, bezahlten Zeugen.

Haben Sie recht? Bekommt Julian Henthaler wirklich keinen fairen Prozess? Behandeln ihn die Behörden schlechter, weil er eine Regierung auf dem Gewissen hat? Der *Falter* hat Verhandlungen besucht, Prozessprotokolle und Ermittlungsakten studiert. Dabei wurde offenbar: es gibt keine Sachbeweise, keine Telefonprotokolle, keine Fotos, keine Fingerabdrücke.

Henthaler sitzt nur deshalb im Gefängnis, weil ihn zwei Zeugen aus der Szene belasten. Eine Frau und ein Mann, beide suchtkrank, die einander widersprechen und ihre Aussagen ändern.

Belastungszeugin I. Katarina H. ist psychisch so angeschlagen, dass sie kaum antworten kann, sie behauptet, Henthaler

habe sie mit einer Pistole bedroht. Belastungszeuge Z, Slaven K., hat Monate vor seiner Aussage zehntausende Euro von einem Lobbyisten des Glücksspielkonzerns Novomatic bekommen. Also jenes Unternehmens, das durch das Ibiza-Video in Schwierigkeiten geraten ist.

Trotz aller Widersprüche und Irritationen halten sowohl der Richter als auch das Oberlandesgericht Wien Henthaler weiter für dringend tatverdächtig, sie belassen ihn in Haft und werten die wirren Aussagen der Zeugen als typisch für jenes Milieu. Auch deshalb rechnen die Verteidiger mit einem Schuldspruch.

Es ist Zeit, den Fall genauer darzulegen – nicht, um Henthaler heiligsprech-



FOTO: THERESA BREUER

chen oder die Sache zu relativieren. Sondern um die Bühne auszuluchten, auf der dieser unheimliche Prozess spielt. Die Kulisse steht zunächst einmal in einem balearischen Ferienhaus.

Das Video

Am 24. Juli 2017 versteckt Julian Henthaler Minikameras in einer Airbnb-Finca in San Rafel. Eine auf dem Kaminsims, eine in einem Lichtschalter, eine im Garten. Bald werden er und eine vorgebliche Oligarchennichte die FPÖ-Spitzenpolitiker Heinz-Christian Strache und Johann Gudenus empfangen. Am 17. Mai 2019 um 18 Uhr wird die Welt davon erfahren.

In Österreich begann mit dem Video ein Drama auf zwei Bühnen. Die Vorderbühne ist die politische, dort verhandelt vor allem die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft die Frage: Wie korrupt ist dieses Land? Wie bei einer Matrjoschka-Puppe öffnete die WKStA ein Gefäß um andere: Der Ibiza-Affäre folgten die Casinos-, die ÖBAG-, die Beinschab- und die Sidelter-Affäre. Am Ende trat nicht nur Strache zurück, sondern auch Sebastian Kurz. Drei Beamte der sogenannten „Soko Tape“, einer Einsatzgruppe des Innenministeriums, standen der WKStA zur Seite.

Auf der Hinterbühne ging es um eine andere Frage: Wer hat das Ibiza-Video gedreht? Steckte ein ausländischer Geheimdienst dahinter? Für diese Geschichte stellte die „Soko Tape“ 17 Beamte ab. Die Fallensteller waren für das türkische Innenministerium offenbar interessanter als mutmaßlich korrupte Politiker.

Doch auf jener Hinterbühne gab es wenig zu holen. Als Ursprung des Videos stell-

Julian Henthaler

wurde 1980 in Wien geboren und wuchs bei seiner Mutter, einer Lehrerin im Dienste des Außenministeriums, in Wien, Japan, Indien und den USA auf. Er wurde Privatdetektiv, horchte Konzerne aus und schleuste sich bei Zigarettenschmugglern ein. Im Juli 2017 hat er mit dem Wiener Anwalt Ramin Mirfakhrai das Ibiza-Video inszeniert. Seit Dezember 2020 ist Henthaler in Haft, weil zwei Bekannte von ihm behaupten, er habe ihnen 1,2 Kilogramm Kokain verkauft

te sich bald der frühere Chauffeur Straches heraus, der ehemalige Verfassungsschützer Oliver Ribarich. Eine banale Geschichte: der gedemütigte Ex-Mitarbeiter übt Rache.

Im Jahr 2015 hatte Ribarich dem Wiener Anwalt Ramin Mirfakhrai Fotos einer prallgefüllten Sporttasche gezeigt. Darin sollen jene zehn Millionen Euro gewesen sein, die ukrainische Investoren für ein Nationalratsmandat des FPÖ-Abgeordneten Thomas Schellenbacher bezahlt haben sollen. Am 27. März 2015 ging der Anwalt mit den Hinweisen zu Andreas Holzer, dem heutigen Chef des Bundeskriminalamts. Er verfasste einen oberflächlichen Aktenvermerk, aber nicht viel mehr.

Der Innenstadtanwalt Mirfakhrai ermittelte nun selbst, er wollte Strache eine Falle stellen und engagierte den Privatdetektiv Julian Henthaler für das Video. Nachdem weder die SPÖ noch der Industrielle Hans-Peter Haselsteiner die erhofften fünf Millionen für das Band zahlen wollten, gaben die Fallensteller das Video an die *Süddeutsche Zeitung* und den *Spiegel* – die Medien bezahlten nichts dafür.

Henthaler hatte sich auf Ibiza der Täuschung, des Missbrauchs von Aufnahmegeräten und der Urkundenfälschung verdächtig gemacht: Bagatelldelikte, denen höchstens eine bedingte Geldstrafe folgt.

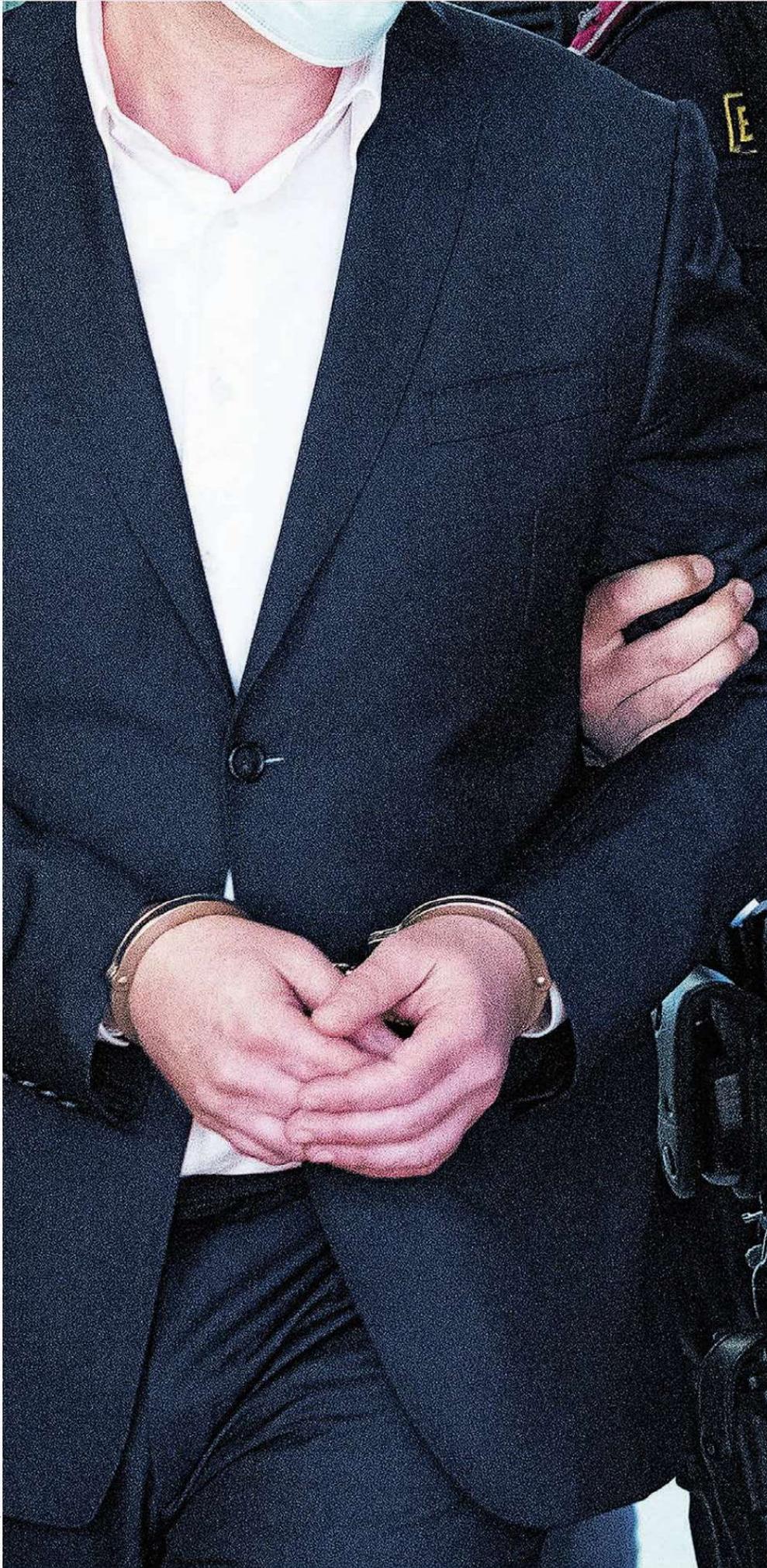
Doch die „Soko Tape“ hörte nicht auf zu wühlen, sie stand unter Erfolgsdruck, wollte den Boulevard bei Laune halten. Und je mehr die Polizei in Henthalers Milieu hineinleuchtete, desto mehr dunkle Gestalten scheuchte sie auf. So stießen die Ermittler im Sommer 2019 auf Slaven K., damals 52 Jahre alt.

Der Zeuge

Zwei Jahre später, am 8. September 2021, kurz vor 11 Uhr, betritt dieser wichtigste Zeuge der Anklage den St. Pöltener Schwurgerichtssaal. Schwarze Lederjacke, Pferdeschwanz, vom Koks gezeichnet. Bis zu zehn Gramm soll er am Tag gezogen haben, jedenfalls laut Slaven K.s Komplizin. Sein angeblicher Dealer: Henthaler.

Er und Slaven K. hatten ab 2011 für die niederösterreichische Privatdetektei „Gruppe Sicherheit“ gearbeitet. Henthaler spionierte für einen Baumaschinenkonzern Konkurrenten aus, Slaven K. stahl mit Komplizen 1786 Riedel-Gläser im Wert von 23.300 Euro. Der Zweck des Diebstahls? Seine Detektei bekam vom bestohlenen Unternehmen später 7200 Euro, um „alle Mittäter und Hehler auszuforschen“. Sie inszenierten ein Verbrechen, das sie gegen Geld aufklären sollten. Halbseidene Halunken.

Ihr damaliger Chef nennt Henthaler in seiner Einvernahme den „Techniker“, „zuständig für Bild, Ton, Datenspeicherung, Übertragung“. Slaven K. hingegen sei ein „typischer Zund“, ein Polizeinformant, „der auf beiden Seiten arbeitet“. In der bosnischen Stadt Banja Luka „kam es zu Geldübergaben, wo K. Informationen aus Österreich verkauft hat“.



Julian Hessenthaler wird am 8. September 2021 zum ersten Mal in den Schwurgerichtssaal des Landesgerichts St. Pölten geführt. Der wohl letzte Prozesstag ist für Mittwoch, den 16. Februar anberaumt. Seine Verteidiger rechnen mittlerweile mit einem Schuldspruch

Natürlich wusste Hessenthaler, dass sein früherer Kollege Slaven K. für die Polizei arbeitete, deshalb bat er ihn kurz vor Erscheinen des Ibiza-Videos um ein Treffen. Aus Angst vor überschießender Strafverfolgung habe Hessenthaler die Polizei in Sachen Ibiza vorwarnen wollen und den Mittelsmann Slaven K. zu ihnen geschickt.

Doch Slaven K. wollte, wie er es gewohnt war, sein Wissen zu Geld machen. Am 6. Juni 2019, nach der Veröffentlichung, bot er Strache eine Langfassung des Ibiza-Videos zum Kauf an. Hessenthaler wusste nichts davon, das sagt er zumindest. Die Staatsanwaltschaft aber wertete Slaven K.s Besuch bei Strache als mögliche versuchte Erpressung und ließ K.s Telefone überwachen.

Seine Gier hatte Slaven K. verdächtig gemacht, mit dem Video hatte er aber nichts zu tun. Die Ermittler hatten Glück: bei der Telefonüberwachung wegen Erpressungsverdachts konnten sie Slaven K. bei Drogen-deals belauschen.

Noch im September 2019 wurde Slaven K. zu drei Jahren Haft verurteilt. Mit seiner Freundin soll er 3,1 Kilogramm Kokain gekauft und teils weiterverkauft haben. Katarina H. verriet der Polizei in elf Einvernahmen ohne Dolmetscher in einer „Lebensbeichte“ sofort den Namen eines Großlieferanten: Hessenthaler.

Slaven K. bestätigte erst Monate später die Aussagen von Katarina H. Ja, Hessenthaler habe sie beliefert. Das habe er sich aber erst zu sagen getraut, als Hessenthaler schon im Gefängnis saß.

Der Zugriff

Die offensive Polizeiarbeit hatte Früchte getragen. Einer der eifrigsten Ermittler war ein Mann namens Niko Reith, ein erfahrener Kriminalist, aber in diesem Fall dreifach befangen: Erstens ist Niko Reith Strache-Sympathisant, am Tag nach dem Video hatte er ihm eine SMS geschrieben: „Lieber HC, wann kommt Dein Rücktritt vom Rücktritt, die Republik braucht Dich, Liebe Grüße Dein Niko.“ Sein Chef Andreas Holzer sah darin keine Befangenheit.

Zweitens stand Niko Reith auf der ÖVP-Wahlliste seines Heimatorts, bei Ermittlungen wegen Parteienfinanzierung wohl ein Anscheinsproblem. Drittens hatte er in den 90er-Jahren für den Pokerkönig Peter Zanoni gearbeitet. Und Zanoni war kurzzeitig Beschuldigter im Casinos-Verfahren, also auf der Vorderbühne der Ibiza-Affäre. Trotz alldem hatte „Soko Tape“-Chef Andreas Holzer Niko Reith arbeiten lassen, Er sei sogar „einer der Besten“ gewesen.

Erst mit den Drogenvorwürfen gegen Hessenthaler bekam die so besetzte Soko die Handhabe für eine Großfahndung. Die Polizei konnte nun Handys abhören, Passagierlisten abfragen, Server beschlagnahmen, observieren, verhaften.

Hessenthaler zum Beispiel, im Dezember 2020 in Berlin. Das dortige Kammerge-

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung von Seite 13

richt hatte ihn unter der Bedingung ausliefern lassen, dass ihm Österreich keinen Prozess wegen des Ibiza-Videos macht.

Natürlich ist es denkbar, dass einer eine streng geheime Operation in Ibiza ausführt und nebenher im großen Stil Kokain verkauft. Ob es wirklich so gewesen ist, sollten fünf bemerkenswerte Prozesstage im Landesgericht St. Pölten klären.

Der Prozess

Belastungszeuge Slaven K.: „Die erste Übergabe war in der Eichstraße 45, wo ich in Salzburg ein Büro gehabt habe. Es war März oder April 2017.“

Richter: „Warum können Sie das so genau einordnen?“

Slaven K.: „Weil ich genau weiß, Herr Hessenthaler hat einen schwarzen Mantel getragen und ich erinnere mich daran, dass es Frühling war. Es war nicht Sommer, es war in der Übergangszeit, März oder eher April 2017.“

Richter: „Wie groß war die Menge?“

Slaven K.: „250 g war die Menge. Das habe ich im Büro übernommen.“

Richter: „War bei dieser Übergabe Frau H. anwesend?“

Slaven K.: „Nein, sie war nicht anwesend. [...] Ich denke, dass ich später in die Wohnung zur Frau H. gefahren bin.“

So schildert Slaven K. die erste Lieferung von Hessenthaler. Seine Komplizin Katarina H. widerspricht, sie will an jenem Tag mit im Büro gewesen sein:

Katarina H.: „Als Hessenthaler kam, saß ich mit K. im Büro in der Eichstraße. Dann habe ich gesehen, dass Hessenthaler gekommen ist mit einer Tasche. Ich habe nicht gesehen, was alles drinnen ist, er ist gekommen, dann hat mich Slaven K. nach draußen geschickt, um einen Kaffee zu machen, und als ich zurückkam, habe ich auf dem Tisch diese Päckchen gesehen.“

Die Hauptbelastungszeugen stellen sich bald als Albtraum der Anklage heraus. Der kriminelle Slaven K., der laut seinem Sohn „bis zu 27.000 Euro im Monat“ ausgibt, und seine Komplizin Katarina H. haben so unterschiedliche Wahrnehmungen, dass sich das Saalpublikum ungläubig anstarrt.

Etwa, wenn es um die zweite Kokainübergabe geht, im Sommer 2018.

Katarina H. schildert sie so: „Wir fuhren nach Sattledt, [...] K. war Lenker und ich saß rechts neben ihm. Hessenthaler kam dann eben von meiner Seite zum Auto, ich ließ die Fensterscheibe nach unten, Hessenthaler sagte zu mir, ich soll hinten die Tür aufmachen und er warf das dann hinein. [...] K. sagte dann zu Hessenthaler, dass er eben nicht so viel Geld hat, es waren zwei Teile, das eine waren 300 Gramm und das andere 200. 300 ließ Hessenthaler bei uns und 200 Gramm nahm er dann wieder mit.“

Slaven K. hingegen sagt, er habe die ganze Lieferung auf einmal übernommen.

Richter: „Ist das dort zur Gänze übergeben worden oder in Tranchen?“

Slaven K.: „Die 500 Gramm sind in einem Übergabe worden.“

Vor allem Katarina H. treibt den Richter zur Verzweiflung:

Richter: „Bei wie vielen Übergaben von Kokain von Herrn Hessenthaler an Herrn K. waren Sie anwesend?“

Katarina H.: „Bei zwei.“

Richter: „Bei welchen zwei?“



Katarina H.: „In Haag und bei mir zuhause.“

Richter: „Waren Sie in Sattledt nicht dabei?“

Katarina H.: „Ach ja, Entschuldigung, einmal in Sattledt und einmal bei mir.“

Richter: „Was ist jetzt mit Haag?“

Katarina H.: „Entschuldigung, da habe ich mich bei der Polizei vertan.“

Immer wieder bemängelt der Richter: „Dass das nicht sehr glaubwürdig ist, verstehen Sie schon?“, oder: „Sie wissen immer wieder die gleichen und viele Details, zu denen Sie Auskunft geben, und dann bringen Sie ganz einfache Dinge durcheinander.“

Katarina H. bricht in Tränen aus. Sie habe solche Angst vor Hessenthaler, dass sie nur in seiner Abwesenheit spricht. Die erste Befragung bricht der Richter ab, weil sie einer Panikattacke nahe ist. Hessenthaler habe Katarina H. bedroht, sie dürfe nicht zur Polizei gehen, er habe ihr sogar eine Pistole an den Kopf gesetzt, erzählt sie.

„Die Pistole war aber Gott sei Dank nicht geladen. Daraufhin sagte ich Hessenthaler, dass ich nichts sagen werde. Danach sind wir schlafen gegangen.“

Vor Gericht fällt es Katarina H. schwer, solche Vorfälle chronologisch zu schildern, vielleicht ist sie traumatisiert, vielleicht nur verwirrt. Dem Richter fällt auf, dass sie die Fragen kaum versteht. Später erinnert sich Katarina H. an gemeinsame Kroatienurlaube mit Slaven K. und daran, dass er die Qualität des Pulvers geprüft habe, in dem er es in Wasser aufgelöst habe.

Slaven K. bestreitet das. Die Frau habe unter Wahnvorstellungen gelitten. Das Gleiche behauptet Katarina H. auch über K. Sie nennt ihn einen „Lügner“, er habe der

Angeklagter Hessenthaler: Zwei Zeugen bezichtigen ihn des Drogenhandels. Sachbeweise gibt es nicht



Sie wissen immer wieder die gleichen und viele Details, zu denen Sie Auskunft geben, und dann bringen Sie ganz einfache Dinge durcheinander

RICHTER MARKUS P. ZUR ZEUGIN KATARINA H.

Polizei Falschinformationen verkauft, weil er „an jeder Situation verdienen“ wollte. Irrendwann fragt der Richter, ob die Angstgefühle Katarina H.s ihre Erinnerungsfähigkeit beeinträchtigen. Die Belastungszeugen zerstören ihre Glaubwürdigkeit selbst.

Die Zweifel

Das Strafrecht sieht eine Verurteilung vor, wenn die Schuld des Angeklagten „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ bewiesen ist – und zwar vom Staat. So lernen es Generationen von Juristen.

Dem Zweifel folgt ein Freispruch, und die Zweifel werden mehr. Zwei weitere Zeugen treten auf. Einer ist Ilir C., Polizeiinformant aus dem Salzburger Umland, der mit Slaven K. Kokain gehandelt haben soll. Ilir C. tritt in den Zeugenstand:

Richter: „Der Verteidiger des Herrn Hessenthaler hat vorgebracht, dass Sie einem Polizeibeamten mitgeteilt hätten, dass Sie wüssten, dass Slaven K. Herrn Hessenthaler falsch belasten würde. Stimmt das?“

Ilir C.: „Da war eine Einvernahme von der Polizei und der Staatsanwaltschaft von Wien, wo er damals anscheinend Julian belastet hat. [...] Er hat mir erzählt, dass irgendwer seine Mutter bedroht hat. [...] Ich habe dann gesagt, ob er diese Geschichte glaubt. Er hat gesagt, das weiß er nicht, ob das stimmt. Dann habe ich gemerkt, dass irgendetwas nicht stimmt.“

Richter: „Dass die Belastung des Herrn K. betreffend Hessenthaler nicht stimmt?“

Ilir C.: „Ich habe das nicht geglaubt. Ich kann das aber nicht bestätigen.“

Richter: „Angeblich sollen Sie gesagt haben, dass Ihnen Herr K. mitgeteilt hätte,



dass er ihn (Anm.: Hessenthaler) falsch belastet! Hat Ihnen das Herr K. gesagt?"

Ihr C.: „Er hat gesagt, dass die ganze Geschichte unterdrückt wird. Von wem und wo er unterdrückt wird, weiß ich nicht.“

Am selben Tag ruft der Richter auch Vesna R. auf, die Exfreundin Hessenthalers.

Richter: „Ist in dem Zusammenhang irgendwas gesprochen worden, dass Professor Schmidt Falschinformationen haben möchte, Falschbelastungen zu Herrn Hessenthaler?“

Vesna R.: „Er wollte mir zeigen, wenn ich nicht mit ihm zusammenarbeite, was passiert. [...] Ich habe natürlich Angst bekommen, weil da war meine Wohnadresse angegeben, die Firma, für die ich arbeite, und [...] ich habe gesagt, er soll bitte aufhören, irgendwelche Lügengeschichten zu verbreiten. [...] Dann ist er damit herausgerückt [...] er hat auch schon Zeugen gekauft.“

Professor Schmidt? Falschinformationen? Zeugen gekauft? An dieser Stelle nimmt der Prozess gegen Julian Hessenthaler eine unheimliche Wendung.

Der Professor

Dieses Verfahren hat noch eine Besonderheit: Die Polizei ermittelte nicht alleine, ein stadtbekannter Nachrichtenhändler, der sich als „Journalist“ vorstellt, half mit: Professor Gert Schmidt. Er zeigte Hessenthaler an und schickte per Whatsapp Hinweise an den Polizisten Niko Reith. Nur wenige Tage nach Erscheinen des Ibiza-Videos betritt dieser geheimnisvolle Herr Schmidt die Hinterbühne.

Slaven K., der spätere Belastungszeuge gegen Hessenthaler, wollte nach der Videoveröffentlichung nicht nur Heinz-Christian Strache das Band vermitteln. In Geldnot setzte er sich bei einer Raststation am Voralpenkreuz auch mit Schmidt zusammen. Warum? Schmidt bot Geld, viel Geld.

55.000 Euro überwies er Slaven K. und einem von dessen Exkollegen, Edis S., damit die beiden Informationen über ihren alten Bekannten Hessenthaler liefern. Das bestätigen alle drei. Sie erzählten Schmidt, wer der Fallsteller von Ibiza sei, welche Dinger er gedreht habe.

Dafür zeigte sich Schmidt dankbar: Er legte zu den 55.000 Euro noch etwas drauf. In Slaven K.s Drogenverfahren bezahlte er etwa 10.000 Euro für dessen Strafverteidiger. Edis S., der andere Informant, bekam später einen Job von Gert Schmidt.

Warum das alles? Schmidt sagt vor Gericht, er habe für das Wissen der beiden bezahlt, um auf seinem Blog „eu-infothek“ den Ibiza-Hintermann enthüllen zu können. Er sei einfach interessiert. Auf der ÖVP-nahen Fake-News-Plattform *Express* bereitet er in einer eigenen Show mit dem Strache-Intimus Richard Schmitt Gerüchte über Julian Hessenthaler als Fakten auf.

Dass ihm Slaven K. und Edis S. auch falsche Informationen verkauft haben, störte Schmidt nicht weiter. Vielleicht ist der Mann ja auch gar kein Journalist.

Die Verteidiger glauben, dass Gert Schmidt Julian Hessenthaler mit allen Mitteln ins Gefängnis bringen wolle. Ein Telefonprotokoll im Gerichtsakt legt das nahe. Die Ermittler hatten Slaven K. und einen Bekannten belauscht und ihr Gespräch so zusammengefasst: „K. versucht zu erklären, er müsse dem Professor irgendwelche Informationen liefern, damit dieser die Anwaltskosten und die Prämie bezahlt.“ Dann sagt Slaven K. seinem Bekannten wörtlich: „Versuche dich zu erinnern. Etwas, was wir ausrauben könnten, etwas, was so brisant wäre, du weißt. Im Zusammenhang mit dem Lockvogel oder Namen oder irgendwelche Betrügereien. So irgendwas.“

Was nach dem Telefonat passierte, ist unklar. Doch offenbar konnte der Bekannte von Slaven K. dem „Professor“ Informationen über Hessenthaler liefern. Denn am Ende wird Schmidt auch seine Anwaltskosten übernehmen. Warum macht Gert Schmidt das alles?

Gert Schmidt lebt seit Jahrzehnten vom Glücksspielkonzern Novomatic. Dessen Eigentümer Johann Graf (auch er ist Professor, siehe Marginalspalte) kennt Schmidt seit über 40 Jahren. Professor Schmidt hat Professor Graf schon viele Probleme vom Leib gehalten. Schmidt trug Gesetzesvorschläge ans Parlament und wehrte aufgebrachte Spieler ab. Das ging so:

Anfang der 2000er-Jahre hegte die Finanzpolizei den schweren (und später durch den OGH bestätigten) Verdacht, dass Spielautomaten der Novomatic illegal seien, weil sie zu hohe Einsätze akzeptieren.

Das Problem der Novomatic damals: die Spieler hatten Akteneinsicht in die Ermittlungen und verteilten Polizeiberichte an Medien. Das erfolgreiche Unternehmen kam in die Schlagzeilen, und das störte das Geschäft, vor allem in Übersee.

Novomatic-Boss Graf reagierte auf seine Art. Er kaufte – verdeckt über Gert Schmidt – den Spielern ihre Ansprüche ab. Eine Art Schweigegeld, wenn man so will. Schmidt selbst gab das 2016 in einem Prozess zu: Er habe einem Novomatic-Kritiker namens Thomas Sochowsky 900.000

Der Professorentitel des Gert Schmidt

Im Juni 2010 hat ÖVP-Wissenschaftsministerin Beatrix Karl Gert Schmidt den Berufstitel „Professor“ verliehen. Begründung: Schmidt habe sich „seit vielen Jahren intensiv mit dem Thema Spielerschutz befasst. Er hat dabei die ethischen Aspekte des Glücksspiels in besonderer Weise vertreten und immer versucht, gegen illegale Betreiber Maßnahmen zu setzen, wie etwa Initiativen für parlamentarische Anfragen, Begleitung der Novellierung des Glücksspielgesetzes im Sinne des Spielerschutzes, durch zahlreiche Auftritte in der Öffentlichkeit sowie durch Anregung von Musterverfahren und Sachverhaltsdarstellungen an die Staatsanwaltschaft“



Der Novomatic-Lobbyist Gert Schmidt hat den Belastungszeugen Slaven K. reich entlohnt. Schmidt sagt, er habe für Informationen über Hessenthaler bezahlt, und nicht, um Aussagen zu beeinflussen

Euro für die Schulden der Spieler bezahlt. „Herr Sochowsky hat der Novomatic sehr geschadet.“

Schmidt soll aber noch ganz andere Methoden beherrschen. Zumindest sagt das im Jahr 2016 ein Ex-Mitarbeiter namens Günther Wanker in einem Ehrenbeleidigungsprozess aus: „Ich hätte nach Rumänien fahren sollen, um jemanden aufzutreiben, der (bei Sochowsky) einen Trojaner installiert.“ Schmidt habe Geld dafür überwiesen.

Und Schmidt habe auch die Operation „Schneesturm“ beauftragt. Wanker: „Schmidt hat mir gesagt, dass ich dafür sorgen soll, dass Herrn Sochowsky Drogen ins Auto gelegt werden. [...] Es ging darum, dass man Sochowsky im Gefängnis sehen wollte.“ Wanker habe den Auftrag verweigert.

Noch jemand belastet Schmidt: der ehemalige Novomatic-Partner Peter Barthold, der mit dem Konzern seit Jahren im Streit liegt. Er sagte vor dem Ibiza-Untersuchungsausschuss, Gert Schmidt wollte Bartholds Privatkonkurs „erledigen“, wenn er dafür Novomatic-freundlich aussagte.

Schmidt bestreitet alle genannten Vorwürfe vehement.

Das Urteil

Die Verteidiger Hessenthalers vermuten angesichts solcher Zeugenaussagen, dass Gert Schmidt auch das laufende Verfahren beeinflusst haben könnte. Immerhin hatte das Ibiza-Video dem Konzern Ärger eingebracht. Schmidt, vor allem aber der Belastungszeuge Slaven K., beteuert das Gegenteil. Nicht Schmidt, sondern Hessenthaler habe Slaven K. unter Druck gesetzt. Über Mittelsmänner habe Hessenthaler Slaven K.s greise Mutter in Serbien bedrohen lassen, damit er ihn nicht belaste.

Timo Gerersdorfer, jener Strafverteidiger, den Gert Schmidt bezahlt hat, sagt: „Mein Mandant Slaven K. wollte Hessenthaler ursprünglich nicht belasten.“ Wäre das das Ziel gewesen, hätte Slaven K. doch nicht erst nach Monaten gegen Hessenthaler ausgesagt und so vielleicht seine eigene Strafe vermindert. Aus Angst um seine Mutter habe Slaven K. nicht die Wahrheit gesagt.

Am kommenden Mittwoch, dem letzten Prozesstag, soll das Urteil des Schöffenats fallen: Werden sie Slaven K. und Katarina H. mit „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ glauben, oder hat das Verfahren bei ihnen Zweifel hinterlassen?

Was auffällt: Richter Markus P. hat Julian Hessenthaler auch nach den wirren Aussagen der Zeugen nicht enthaftet. Suchtkranke Zeugen brächten oft Dinge durcheinander, die Zahlungen von Schmidt sprächen nicht gegen den Wahrheitsgehalt.

So sah es auch die zweite Instanz: Das Oberlandesgericht Wien wies die Beschwerde Hessenthalers gegen die U-Haft ab. Für manche Beobachter ist das ein Hinweis auf den baldigen Schuldspruch. Juristisch hat das OLG allerdings nur über den „dringenden Tatverdacht“ und nicht über die „Schuld“ befunden.

Befangene Ermittler, wirre Zeugen und ein Novomatic-Lobbyist, der mit Geld mitmischte: der Hessenthaler-Prozess irritiert.

Der Beteuerung des Staatsanwalts, der Prozess habe nichts mit Ibiza zu tun, widerspricht Hessenthalers Anwalt Oliver Scherbaum jedenfalls. Er will in seinem Schlussplädoyer an das Gewissen der Laienrichter appellieren: Sie sollten „lieber einen Schuldigen im Zweifel laufen lassen, als einen Unschuldigen jahrelang einsperren“.

FALTER.at - Hol mich hier raus, Falter

BESTE KOLUMNEN

SEINESGLEICHEN - DAS BUCH
Armin Thurnher [hier bestellen](#)

FALTER VERLAG

FALTER.at

ABONNIEREN EINLOGGEN

ZEITUNG ESSEN & TRINKEN BEST OF VIENNA EVENTS KINO SHOP SERVICE MEHR >

AKTUELLE AUSGABE

Klicken Sie hier, um den FALTER digital zu lesen »

faltershop.at
1.5 Millionen Bücher, CDs und DVDs

BLÜH ENDES WIEN

[hier bestellen](#) VERLOCKENDE OASEN
Semper | Schwarz

Krone 13.02.2022.pdf KRONEIbiza.pdf Der Falter Ausgab...pdf

6°C Klar 17:44 13.02.2022

FALTER.at - Hol mich hier raus, Falter

ZEITUNG ESSEN & TRINKEN BEST OF VIENNA EVENTS KINO SHOP SERVICE MEHR >

HARRY BERGMANN MATTHIAS DUSINI

AKTUELL IM FALTER RADIO

FALTER Radio Tariq Alis Sicht der Welt - #685
13.02.2022 · 37 min

FALTER Radio Der Fall Julian Hessenthaler - #684
12.02.2022 · 08 min

FALTER Bücher #50 - Julia Rabinowich
10.02.2022 · 56 min

BESSER LESEN MIT DEM FALTER

POLITIK

Der Prozess
Julian Hessenthaler hat mit seinem Ibiza-Video die türkis-blaue Regierung gestürzt. Nun steht er vor Gericht, weil er...
FLORIAN KLENK, LUKAS MATZINGER

MEDIEN

„Wir brauchen eine Totalumkehr“
Wie kommt Österreich aus der Korruption zwischen Politik und Medien heraus? Zum Beispiel, indem alle Parteien ihre...
BARBARA TÓTH, MARIA MOTTER

VIDEO

im FALTER: Der Fall Julian Hessenthaler
Julian Hessenthaler - Opfer der Ibiza-Video-Aktion? Der Organisator der Videofalle für den Ex-FPÖ-Chef Strache steht...
11.02.2022

RENAULT ZOE E-TECH
100% elektrisch
schon ab / mtl. € 189,-¹

Rechtshinweise

Krone 13.02.2022.pdf KRONEIbiza.pdf Der Falter Ausgab...pdf

6°C Klar 17:50 13.02.2022